

Am Schlusse dieses Bandes befindet  
sich ein

**Nachweis wichtiger Gesetzesausgaben,**  
in dem die meisten Bände der  
jetzt über 240 Nummern umfassenden

**Guttentagschen Sammlung Deutscher  
Reichs- und Preussischer  
Gesetze**

sowie größere und kleinere Kommen-  
tare, Lehrbücher, Sammelwerke,  
Entscheidungsammlungen und Zeit-  
schriften verzeichnet sind.

Guttentagsche Sammlung  
Nr. 138 b    Deutscher Reichsgesetze.    Nr. 138 b  
Kommentare und erläuterte Textausgaben.

---

# Betriebsrätegesetz

vom 4. Februar 1920

nebst der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz, dem Aufsichtsratsgesetz samt Wahlordnung und den Ausführungsverordnungen des Reichs und der Länder.

Auf der Grundlage der

Güntherschen Textausgabe mit Anmerkungen

erläutert unter besonderer Berücksichtigung der  
Rechtsprechung des Reichsgerichts und des  
Reichsarbeitsgerichts

von

Dr. Otto Warneyer,  
Reichsgerichtsrat.

Zweite Auflage.



Berlin und Leipzig 1931.

W a l t e r d e G r u y t e r & C o.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagshandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

## Einleitende Bemerkungen über die Geschichte und Gliederung des Gesetzes.

Die Vorgeschichte des Gesetzes greift bis auf die erste Zeit nach dem Umsturz zurück. Schon damals waren Betriebs- oder auch Arbeiterräte gefordert worden, an ihrer Stelle bildete die Verordnung vom 23. Dezember 1918 lediglich die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse des Hilfsdienstgesetzes fort. Diese Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gehen ihrerseits auf das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 bzw. den damals neu geschaffenen § 134 h der G.D. zurück. Während hier aber noch kein Zwang zur Schaffung von Ausschüssen ausgesprochen war und lediglich die Praxis vieler Großbetriebe, Arbeiterausschüsse als Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, zur Richtschnur diente, brachten die preußischen Berggesetze vom 14. Juli 1905 und 28. Juli 1909 Zwangsschriften, denen sich die anderen landesrechtlichen Berggesetze im wesentlichen angeschlossen. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 schrieb dann für alle im vaterländischen Hilfsdienst tätigen gewerblichen Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten die Errichtung von Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen vor.

Die oben erwähnte Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ist in ihrem hierher gehörigen Teile, den §§ 7—14, durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben, ähnlich wie die einschlägigen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes bereits durch den Aufruf des Rats der Volks-

## **Vorwort.**

---

An größeren Kommentaren zum Betriebsrätegesetz ist kein Mangel, wohl aber an kürzeren Handausgaben. Deshalb erschien es geboten, die neue Auflage der längst vergriffenen Günther'schen Textausgabe mit Anmerkungen zu einer erläuterten Handausgabe auszugestalten. Um eine solche zu schaffen, die den Benutzer schnell und zuverlässig über alles Wesentliche unterrichtet, war nicht bloß eine Fortführung und Erweiterung der bisherigen Erläuterungen nötig, sondern vor allem eine eingehende Berücksichtigung der Rechtsprechung, namentlich des Reichsarbeitsgerichts. Dieses hat schon in den ersten drei Jahren seines Bestehens eine große Zahl grundlegender Entscheidungen erlassen, die viele bisherige Zweifelsfragen beantwortet und den Boden für eine einheitliche Auslegung des Gesetzes geschaffen haben. Deshalb legt die vorliegende Bearbeitung das Hauptgewicht auf eine eingehende Wiedergabe der höchst-richterlichen Rechtsprechung, wobei eine große Zahl bisher noch nicht veröffentlichter Entscheidungen berücksichtigt ist; sie schenkt aber auch anderen noch nicht vom Reichsarbeitsgericht gelösten Problemen unter Heranziehung der übrigen Kommentare Beachtung.

Leipzig, im September 1930.

**Otto Warnerer.**



## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Vorwort</b> .....   | 5     |
| <b>Abkürzungen</b> .....   | 9     |
| <b>Einleitende Bemerkungen über Geschichte und Gliederung<br/>des Gesetzes</b> ..... | 11    |
| <b>Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 mit Erläuterungen</b>                      |       |
| I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—14) .....   | 18    |
| II. Aufbau der Betriebsvertretungen (§§ 15—65) .....                                 | 38    |
| A. Der Betriebsrat (Arbeiter- und Angestelltenrat)<br>(§§ 15—49) .....               | 38    |
| 1. Zusammensetzung und Wahl (§§ 15—25) .....   | 38    |
| 2. Geschäftsführung (§§ 26—38) .....   | 51    |
| 3. Erlöschen der Mitgliedschaft (§§ 39—44) .....                                     | 62    |
| 4. Betriebsversammlung (§§ 45—49) .....  | 68    |
| B. Gesamtbetriebsrat (§§ 50—57) .....  | 71    |
| C. Betriebsobmann (§§ 58—60) .....   | 76    |
| D. Sondervertretungen (§§ 61—65) .....   | 78    |
| III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen<br>(§§ 66—92) .....            | 83    |
| A. Betriebsrat (§§ 66—77) .....  | 84    |
| B. Arbeiter- und Angestelltenrat (§§ 78—90) .....                                    | 101   |
| C. Gesamtbetriebsrat (§ 91) .....  | 125   |
| D. Betriebsobmann (§ 92) .....   | 125   |
| IV. Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 93—94) .....                                 | 126   |
| V. Ausführungs- und Strafbestimmungen (§§ 95—100) .....                              | 128   |
| VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 101 bis<br>106) .....                 | 145   |

**Anhang****I. Reichsrechtliche Gesetze und Verordnungen**

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz vom 5. Februar 1920 mit Erläuterungen .....                           | 150 |
| 2. Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. 4. 1920 .....                                 | 182 |
| 3. Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 21. 4. 1920 .....                                 | 184 |
| 4. Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 5. 6. 20 .....                                    | 187 |
| 5. Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. 2. 21 .....           | 189 |
| 6. Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. 2. 22 .....           | 190 |
| 7. Wahlordnung zum Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 23. 3. 22 | 194 |
| 8. Ausführungsverordnung zu § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 30. 4. 24 .....                               | 201 |
| 9. Sonstige reichsrechtliche Ausführungsverordnungen ....   | 201 |

**II. Ausführungsverordnungen der Länder**

- |                           |     |
|---------------------------|-----|
| 10. Preußen .....         | 202 |
| 11. Bayern .....          | 207 |
| 12. Sachsen .....         | 210 |
| 13. Württemberg .....     | 214 |
| 14. Sonstige Länder ..... | 216 |
| <b>Sachregister</b> ..... | 219 |



## Abkürzungen.

---

- Abw. = Abweichend.  
A. M. = Anderer Meinung.  
ArbG. = Arbeitsgericht.  
AusfV. = Ausführungsverordnung.  
BenshSamml. = Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, Verlag von Bensheimer, Mannheim.  
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
BtRG. = Betriebsrätegesetz.  
G. = Gesetz.  
GewG. = Gewerbegericht.  
GS. = Gesetzsammlung.  
GG. = Gerichtsverfassungsgesetz.  
JAr. = Jahrbuch des Arbeitsrechts, herausgegeben von Hoeniger, Schulz und Wehrle.  
JW. = Juristische Wochenschrift.  
KG. = Kammergericht.  
LArbG. = Landesarbeitsgericht.  
LG. = Landgericht.  
OLG. = Oberlandesgericht.  
RA. = Reichsarbeitsgericht; auch Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (amtliche Sammlung).  
RArbMin. = Reichsarbeitsministerium.  
RGBl. = Reichsgesetzblatt.  
RG. = Reichsgericht.  
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RMinBl. = Reichsministerialblatt.

ReichsVersA. = Reichsversicherungsamt.

RWirtschR. = Reichswirtschaftsrat.

SchA. = Schlichtungsausschuß.

StGB. = Strafgesetzbuch.

VO. = Verordnung.

VorRWirtschR. = Vorläufiger Reichswirtschaftsrat.

WahlO., WO. = Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz.

WarnRspr. = Warnherz Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Ziff. = Ziffer.

ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Die Kommentare zum BKG. sind mit den Namen ihrer Verfasser zitiert; die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts nach der amtlichen Sammlung, soweit sie dort veröffentlicht sind, im übrigen nach der Benzheimer-Sammlung. An der Hand der „Fundstellen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen“ von Mansfeld ist das Auffinden der abgedruckten Entscheidungen in anderen Zeitschriften und Sammlungen sofort möglich.

## **Einleitende Bemerkungen über die Geschichte und Gliederung des Gesetzes.**

Die Vorgeschichte des Gesetzes greift bis auf die erste Zeit nach dem Umsturz zurück. Schon damals waren Betriebs- oder auch Arbeiterräte gefordert worden, an ihrer Stelle bildete die Verordnung vom 23. Dezember 1918 lediglich die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse des Hilfsdienstgesetzes fort. Diese Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gehen ihrerseits auf das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 bzw. den damals neu geschaffenen § 134 h der O.D. zurück. Während hier aber noch kein Zwang zur Schaffung von Ausschüssen ausgesprochen war und lediglich die Praxis vieler Großbetriebe, Arbeiterausschüsse als Wohlfahrts Einrichtungen zu schaffen, zur Richtschnur diente, brachten die preußischen Verggeseze vom 14. Juli 1905 und 28. Juli 1909 Zwangsschriften, denen sich die anderen landesrechtlichen Verggeseze im wesentlichen anschlossen. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 schrieb dann für alle im vaterländischen Hilfsdienst tätigen gewerblichen Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten die Errichtung von Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen vor.

Die oben erwähnte Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ist in ihrem hierher gehörigen Teile, den §§ 7—14, durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben, ähnlich wie die einschlägigen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes bereits durch den Aufruf des Rats der Volks-

beauftragten vom 12. Dezember 1918 beseitigt worden waren. Ursprünglich war im Betriebsrätegesetz in höherem Grade eine Fortbildung des bis dahin geltenden Rechts der Ausschüsse geplant gewesen. Der erste Referentenentwurf (der in der Presse veröffentlicht worden war) bewegte sich in diesem Sinne; auch der zweite gab diesen Gedanken nicht auf und auch die Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 928, S. 18) gibt ihm Ausdruck, indem sie sagt: „Die bisherigen Aufgaben der Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse werden nunmehr den Betriebsräten obliegen, jedoch sollen sie noch wesentlich erweitert werden.“ Demgegenüber hatten sich einzelne gesetzgeberische Maßnahmen des Reichs und der Länder bereits auf eine neue Grundlage begeben.

Zunächst bedeuteten die Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919, später zusammengefaßt und abgeändert durch Verordnungen vom 13. September 1919 und 12. Februar 1920 eine Fortbildung der den Ausschüssen verliehenen Befugnisse. Ähnliches traf für die Verordnung vom 9. Januar 1919, die auch durch spätere Verordnungen abgeändert wurde, zu. Besonders wichtig für Ausgestaltung des vielumstrittenen „Mitbestimmungsrechtes“ der Arbeitnehmer wurde die Verordnung vom 30. Mai 1919. Die Angestelltenausschüsse erhielten schon hiernach das Recht der Mitwirkung bei Entlassungen. Ferner sah sich die Reichsregierung veranlaßt, größeren Arbeitnehmergruppen, besonders den Bergleuten Mittel- und Westdeutschlands, den Groß-Berliner Metallarbeitern und Bankbeamten die Rechte, die sie sich durch Tarifvertrag gesichert hatten, durch bestimmte Maßnahmen (Veröffentlichung im Reichsanzeiger) zu sichern, ohne daß allerdings der Weg der unmittelbaren Gesetzgebung beschritten worden wäre. Diesen gingen, unter ausdrücklichem Hinweis auf das damit geschaffene Provisorium, einzelne Länder: Bayern (22. April und 4. Juni 1919), Braunschweig (4. August 1919), Anhalt (17. April 1919) voraus. Die

einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen waren bereits durch sich selbst zeitlich begrenzt und gelten seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes nicht mehr. Es war Sache der den Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 101—106) des Gesetzes angegliederten, S. 202 ff. zusammengestellten landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen, die Überleitung vom Landes- zum Reichsrecht zu bewerkstelligen. Einer besonderen Bestimmung im reichsrechtlichen Betriebsrätegesetz, wonach die landesrechtlichen Vorschriften als beseitigt zu gelten haben, bedurfte es nicht mehr. Bereits die Reichsverfassung enthält in dieser Richtung alles Notwendige.

Am 16. August 1919 legte der Reichsarbeitsminister der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte vor (Drucksachen Nr. 928). Am 21. August wurde der Entwurf in der 85. Sitzung der Nationalversammlung dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten überwiesen. In diesem Ausschuß fanden zwei Lesungen statt. Auf die zahlreichen und oft einschneidenden Änderungen des Entwurfs in der Ausschußberatung wird in den Erläuterungen, soweit es erforderlich ist, hingewiesen. Zum Schluß der zweiten Lesung erfolgte eine völlig neue Redaktion des Entwurfs. Als Nr. 1838 der Drucksachen der Nationalversammlung wurde der Bericht des Ausschusses der Versammlung vorgelegt; Berichterstatter war Abg. Schneider (Sachsen), der sozialpolitisch vielfach hervorgetretene Sachwalter der Angestellteninteressen. Die beiden Lesungen im Plenum erfolgten am 13. bis 16. und 18. Januar 1920. Da eine feste und entschlossene Mehrheit vorhanden war, erfuhr der Entwurf nicht mehr allzuvieler Abänderungen, doch immerhin einige bedeutsame Zusätze. Das Gesetz wurde am 4. Februar 1920 vom Reichspräsidenten vollzogen, in der am 9. Februar 1920 ausgegebenen Nr. 26 des Reichsgesetzblatts (S. 147 ff.) veröffentlicht und ist am gleichen Tage in Kraft getreten. Die gemäß § 25 des Gesetzes

dem Reichsarbeitsminister zur Ausarbeitung übertragene Wahlordnung wurde am 5. Februar 1920 erlassen. Im Anschluß an die §§ 70, 72 sind ergangen das Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung vom 5. Februar 1921 und das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (s. unten Nachtrag Nr. 5 und 6). Abänderungen brachte das Gesetz vom 29. März 1923, betr. die Anpassung des § 87 WRG. an die Geldentwertung (RGBl. I S. 258), das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) und das Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928 (RGBl. I S. 46). Diese Abänderungen sind sämtlich im Gesetzestext der vorliegenden Handausgabe berücksichtigt.

Das Betriebsrätegesetz gliedert sich in sechs Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—14).
- II. Aufbau der Betriebsvertretungen (§§ 15—65).
- III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen (§§ 66—92).
- IV. Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 93—94).
- V. Schutz- und Strafbestimmungen (§§ 95—100).
- VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 101 bis 106).

Der erste Abschnitt ist nicht weiter gegliedert; er bringt wichtige, über das Gesetz hinaus wirkende Begriffsabgrenzungen („Betrieb“; „Arbeitnehmer“; „Arbeiter“; „Angestellter“); die allgemeinen Zwecke, denen die Betriebsräte und sonstigen Vertretungen dienen sollen, ferner ihr Geltungsbereich werden bezeichnet. Besonderheiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für solche der See- und Binnenschifffahrt, für Betriebe mit Hausgewerbetreibenden, für öffentliche Unternehmungen, werden dabei berücksichtigt.

Der zweite Abschnitt zerfällt in die Unterabschnitte

- A. Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) (§§ 15 bis 49)
1. Zusammensetzung und Wahl (§§ 15—25),
  2. Geschäftsführung (§§ 26—38),
  3. Erlöschen der Mitgliedschaft (§§ 39—44),
  4. Betriebsversammlung (§§ 45—49);
- B. Gesamtbetriebsrat (§§ 50—57);
- C. Betriebsobmann (§§ 58—60);
- D. Sondervertretungen (§§ 61—65).

Zunächst (A) werden die Vorschriften für die Zusammensetzung des Betriebsrats sowie des Arbeiter- und Angestelltenrats gegeben. Die Aufgaben, die das Gesetz in Abschnitt III der Betriebsvertretung zuweist, werden nach bestimmten Gesichtspunkten zwischen Betriebsrat und zwischen Arbeiter- und Angestelltenrat (in den Erläuterungen zumeist „Gruppenrat“ genannt) verteilt. Die wichtigen Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind in § 20 enthalten. Für die Geschäftsführung werden nur wenig Vorschriften gegeben, da den Betriebsvertretungen eine möglichste Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit in der Feststellung ihrer Geschäftsführung bleiben soll. Ganz allgemein ist wichtig, daß (unter gewissen Einschränkungen) durch Tarifvertrag und Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung bindendes Recht, auch hinsichtlich des Aufgabenkreises, geschaffen werden kann. In den Bestimmungen über Erlöschen der Mitgliedschaft ist hervorzuheben, daß nach § 14 auf Antrag des Arbeitgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Arbeitsgerichts die Auflösung der Betriebsvertretung wegen gröblicher Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten beschließen kann. Die Betriebsversammlung besteht aus allen Arbeitnehmern des Betriebs; ihre Aufgaben sind nicht soweit erstreckt, wie von verschiedenen Arbeitnehmergruppen beantragt worden war. Der in

B behandelte Gesamtbetriebsrat oder der unter Umständen an seine Stelle tretende Gemeinsame Betriebsrat (§ 51) sollen bestimmten örtlichen und betriebsmäßigen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Betriebsobmann (§§ 2, 58 ff.) ist die Arbeitnehmervertretung in kleineren Betrieben. Sondervertretungen sind auf Grund Tarifvertrags (s. o.) oder in öffentlichen Betrieben zugelassen; bei letzteren kann auch eine Zusammenfassung von Arbeitern, Angestellten und Beamten (§ 13) eintreten.

Der besonders wichtige Abschnitt III ist wie folgt gegliedert:

- A. Betriebsrat (§§ 66—77);
- B. Arbeiter- und Angestelltenrat (§§ 78—90);
- C. Gesamtbetriebsrat (§ 91);
- D. Betriebsobmann (§ 92).

In den Beratungen der Nationalversammlung sind die Aufgabenkreise der Betriebs- und Gruppenräte (s. o.) scharf geschieden worden. Der Schwerpunkt liegt nunmehr auf den letzteren, denn hier finden sich die Vorschriften über das vielbekämpfte „Mitbestimmungsrecht“. In 9 Punkten werden zunächst die Aufgaben des Betriebsrats vorgetragen (§ 66). Zwischen Betrieben mit wirtschaftlichen und anderen (§ 67) Zwecken wird unterschieden. Nur in der ersten Gruppe (§ 71) besteht die Verpflichtung der regelmäßigen Auskunfterteilung über bestimmte Betriebsvorgänge uneingeschränkt; wo ein Aufsichtsrat vorhanden ist (§ 70), sind Abgeordnete der Betriebsvertretung zuzuziehen. Vgl. hierzu das Gesetz vom 15. Februar 1922 im Anhang Nr. 6. Nach § 72 ist die Vorlage der Betriebsbilanz und der Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung (neu vom Gesetz eingeführte Begriffe) auf größere Betriebe beschränkt. Das in diesem Paragraphen in Aussicht genommene Gesetz ist am 5. Februar 1921 als Gesetz über die Betriebsbilanz und Betriebsgewinn- und Verlustrechnung erlassen worden (s. Anhang Nr. 5). — Die Aufgaben der Gruppenräte



regelt § 78 wiederum in 9 Punkten. Sie reichen bei Entlassungen wesentlich weiter als bei Neueinstellungen. — Für Gesamtbetriebsrat (C) und Betriebsobmann (D) gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts nur teilweise.

Die nicht weiter gegliederten Abschnitte IV—VI regeln die Entscheidung von Streitigkeiten durch das Arbeitsgericht; sie schützen ferner die in früheren Bestimmungen enthaltenen Befugnisse der Betriebsvertretung, deren Mitgliedern aber auch in § 100 bestimmte Pflichten auferlegt sind; sie enthalten endlich die nötigen Ausführungs- und Übergangsvorschriften und bezeichnen diejenigen Stellen früherer Gesetze oder Verordnungen, die durch das Gesetz beseitigt oder abgeändert sind.

---

# Betriebsrätegesetz.

Vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147),

unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesetze v. 12. Mai 1920 (RGBl. S. 961), v. 31. Dezember 1920 (RGBl. 1921 S. 81), v. 29. April 1923 (RGBl. I S. 258), v. 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507), v. 28. Februar 1928 (RGBl. I S. 46) und durch die B. v. 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1043).

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen<sup>1</sup> wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten)<sup>2</sup> dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke<sup>3</sup> sind in allen Betrieben<sup>4</sup>, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer<sup>5</sup> beschäftigen, Betriebsräte<sup>6</sup> zu errichten<sup>7</sup>.

1 „Gemeinsame“ Interessen steht im Gegensatz zu „besondere“ Interessen in § 6. Dieser Arbeitsteilung hinsichtlich der Aufgaben steht die in §§ 66 ff. und §§ 78 ff. ausgesprochene Abgrenzung der Befugnisse des Betriebsrats und der Gruppenräte zur Seite. In § 1 werden beide Aufgaben, die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, gleichwertig nebeneinandergestellt. Der Vorsitzende des Betriebsrates ist also verpflichtet, die Interessen des ganzen Betriebes wahrzunehmen, nicht denen der Arbeitnehmer einseitig den Vorzug zu geben (RAG. 29. 5. 29, RAG. 4, 88).

2 Diese Begriffsbestimmung wird in § 3 erweitert, indem auch die Hausgewerbetreibenden, die nicht Arbeitnehmer im technischen

Sinne sind, in die Organisation eingeschlossen werden. Vgl. ferner die Begriffsbestimmungen in §§ 10—12.

3 Vgl. § 66, wo in Nr. 1 und 2 Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken besonders genannt werden, während § 67 Betriebe, die „politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen“ dienen, namhaft macht. Grundsätzlich sind auch in Betrieben der letztgenannten Art Betriebsräte einzuführen.

4 Der Begriff „Betrieb“ ist, wie es auch der Begründung und dem Ergebnis aller Beratungen entspricht, im weitesten Sinne aufzufassen (RAG. 16. 11. 29, RAG. 4, 305). Es ist insbesondere auch nicht erforderlich, daß der Betrieb das ganze Jahr über besteht. § 8 der V. v. 23. 12. 18 sprach von „Betrieben, Verwaltungen und Bureaus“. „Betriebe“ im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes deckt auch die beiden letztgenannten Unternehmungsarten, wie auch aus § 9 zu folgern ist.

5 Entsprechend §§ 8 und 9 der V. v. 23. 12. 18; während aber früher je 20 Arbeiter und je 20 Angestellte für einen Arbeiter- bzw. Angestelltenausschuß erforderlich waren, also z. B. eine Gesamtzahl von 18 Arbeitern und 2 Angestellten hierzu nicht genügten, gibt diese jetzt Veranlassung zur Schaffung eines Betriebsrats. Bereits die Gewerbeordnung hat den Begriff „in der Regel“ gewählt, der zum Ausdruck bringt, daß die betreffende Mindestzahl während des größten Teils des Jahres als solche vorhanden sein muß. Es kommt darauf an, eine wie große Arbeitnehmerzahl in dem regelmäßigen Betrieb des Unternehmens ständig beschäftigt wird (RAG. 13. 6. 28, RAG. 2, 56). Eine Einschränkung enthält § 4 und § 5 hinsichtlich der nichtständigen Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft; See- und Binnenschifffahrt werden einer besonderen Regelung vorbehalten. Die von den Unternehmungen der See- und Binnenschifffahrt unterhaltenen, der Förderung des Schifffahrtsbetriebes dienenden Landbetriebe unterliegen der allgemeinen durch das Betriebsrätegesetz erfolgten Regelung der Vertretung der Arbeitnehmer (RAG. 11. 7. 28, RAG. 2, 125). Die Notstandsarbeiter bilden weder eine besondere Berufs- noch eine besondere Fachgruppe. Aus ihnen lediglich deshalb, weil sie dasselbe Schicksal erlitten haben und

zur Verringerung der Arbeitslosigkeit bestimmten Arbeiten zu geführt werden, eine besondere Berufs- oder Fachgruppe machen zu wollen, entspricht nicht dem Gedanken des BRG. Es geht — unbeschadet der Ausnahme des § 6 — nicht an, daß sich die verschiedenen Arten von Arbeitnehmern eines Arbeitgebers, insbesondere wenn es sich um eine nur auf äußere Umstände, nicht auf Berufszugehörigkeit zurückzuführende Schicksalsgemeinschaft handelt, oder gar jede Schicht dieser Arbeitnehmer für sich eine eigene Betriebsvertretung schaffen und diese dann unter den Schutz der §§ 95, 96 BRG. stellen. Die dort geschützte Betriebsvertretung ist die der gesamten Arbeitnehmerschaft eines Betriebs (RAG. 10. 7. 29, RAG. 4, 135). Der Betriebsrat hört nicht ohne weiteres auf zu bestehen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer dauernd unter zwanzig sinkt (RAG. 25. 9. 29, BenschSamml. 7, 162); es macht sich alsdann zwar eine Neubildung der Betriebsvertretung nötig; aber die alte bleibt so lange im Amt, bis die neue gebildet ist (RG. 15. 3. 25, JAR. 1925, 213. — A. M. VorwWirtschr. 18. 10. 21; 18. 11. 24, JAR. 1922, 92; 1925; vgl. — für und wider — JAR. 1924, 107; 1925, 213; 1926, 176; 1927, 141; 1928, 157). Über den Einfluß der Fusion zweier Werke auf den Bestand ihrer Betriebsvertretungen s. § 9. — Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Errichtung einer Betriebsvertretung entscheidet nach § 93 Nr. 1 das Arbeitsgericht.

6 Die Betriebsvertretungen sind Organe der zu juristischer Einheit zusammengeschlossenen Arbeitnehmerschaft (Kasfel, Das neue Arbeitsrecht S. 174). Ihre Rechte und Pflichten sind nur öffentlich-rechtlicher Natur; zu irgendwelcher privatrechtlichen Vertretung sind sie nicht befugt (LG. Dresden JAR. 1924, 106). Die vom Gesetz neu eingeführten Organe sind:

- Betriebsräte,
- Betriebsobmann (§§ 2, 58 ff., 92),
- Arbeiter- und Angestelltenräte (§§ 6, 78 ff.; künftig meist Gruppenräte genannt),
- Gesamtbetriebsräte (§§ 50 ff.),
- Gemeinsame Betriebsräte (§ 51),
- Betriebsversammlung (§§ 45 ff.),
- Sondervertretungen (§§ 61 ff.).

7 Näheres über die Errichtung in II A 1 §§ 15 ff. und in der Wahlordnung (unten Anhang Nr. 1).

### § 2.

In Betrieben, die in der Regel weniger<sup>1</sup> als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte<sup>2</sup> Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann<sup>3</sup> zu wählen.

Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte<sup>2</sup> Arbeiter und fünf wahlberechtigte<sup>2</sup> Angestellte, so kann<sup>4</sup> ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann<sup>5</sup>.

1 S. Anm. 5 zu § 1.

2 Entscheidender Gesichtspunkt für den Begriff des wahlberechtigten Arbeitnehmers ist die soziale Stellung des Arbeitnehmers und der ihm von dem Gesetz zuge dachte Schutz. Daneben tritt die auch mit zu berücksichtigende enge Verbundenheit mit dem Betrieb zurück (RAG. 1. 3. 30, RAG. 5, 173). Zu den wahlberechtigten Arbeitnehmern gehören auch Reine m a c h e - f r a u e n, die nach der Feststellung des Arbeitsgerichts regelmäßig 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stunde in dem Betriebe arbeiten und deren Berufsarbeit ausschließlich dem Betriebe dient (RAG. 1. 3. 30, RAG. 5, 173). — Vgl. § 20 Abs. 1 unten S. 45.

3 Betriebsobmann kann auch eine Frau sein. Wird statt des erforderlichen Betriebsrates ein Betriebsobmann gewählt, so liegt keine rechtlich beachtliche Wahl vor (RAG. Kiel BenschSamml. 3, 94). Näheres über den Betriebsobmann in §§ 58—60, 92.

4 Es können also auch, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte vorhanden sind, zwei Betriebsobleute gewählt werden; dies jedenfalls dann, wenn eine Einigung beider Gruppen nicht stattfand. Gemäß Begründung bilden die beiden Obleute nicht eine Körperschaft, sondern jeder arbeitet nach § 92 für sich.

5 Die beiden Betriebsobleute bilden keine gemeinsame Vertretung, sondern sind selbständig; jeder kann seine Rechte allein

ausüben (Feig-Sipser § 2 Nr. 4, Wölbling-Schulz-Sell § 2 Nr. 7. — N. M. Flatow § 59 Nr. 4; Kiesche-Schrup-Krause § 2 Nr. 7). Fällt die Zahl der Beschäftigten dauernd unter fünf, so fällt der Betriebsobmann fort (VorlRWirtschM. 5. 2. 24, JRM. 1925, 213).

### § 3.

**In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende (§ 119 b Gewerbeordnung<sup>2</sup>) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen<sup>3</sup>, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden<sup>4</sup>. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags<sup>4</sup>.**

1 Im Ausschluß in zweiter Lesung neu eingefügt. Der Begriff des Arbeitnehmers nach § 1 erfährt dadurch eine Erweiterung von großer grundsätzlicher Bedeutung; die R. vom 23. 12. 18 hatte die Heimarbeiter (und noch mehr die Hausindustriellen) von den Ausschüssen ferngehalten.

2 § 119 b G.D. bezeichnet die selbständigen Hausgewerbetreibenden (vgl. Reger-Stöhsel, 2. Bd.) als Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe „selbst beschaffen“. Auf den Schlußworten liegt der Nachdruck, weil hierin die Selbständigkeit des Hausgewerbetreibenden zum Ausdruck kommt. An sich fällt dieser unter § 14 G.D., während der Heimarbeiter sich lediglich dadurch vom Arbeiter schlecht hin unterscheidet, daß er aus besonderen Gründen die Arbeit außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers verrichtet. Daß der Hausgewerbetreibende nur für einen Auftraggeber arbeitet, ist nach Reichsgericht (RGStr. 16, 333) nicht nötig, um dem § 119 b zu genügen, kann also auch für § 3 vorliegenden Gesetzes nicht entscheidend sein; als verpflichtet ist derjenige Auftraggeber anzusehen, der die Arbeit des Hausgewerbetreibenden vorwiegend in Anspruch nimmt. Einschlägig ist auch § 11 Abs. 2 (unten S. 31 f.). Von

den Hausgewerbetreibenden, auch Heimarbeiter genannt, sind die Hausarbeiter zu unterscheiden (vgl. § 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 30. 6. 1923). Nach § 11 Abs. 2 gelten die in § 3 bezeichneten Hausgewerbetreibenden als Arbeiter.

3 Die Bestimmung im Nebensatz ist in 3. Lesung neu eingeführt und stimmt mit der Fassung in § 11 Abs. 2 überein. Etwaige Arbeitnehmer der Hausgewerbetreibenden gehören nicht zu dem Hauptbetrieb, für den der Hausgewerbetreibende (der sog. Zwischenmeister) arbeitet (Wölbling-Schulz-Sell § 3 Nr. 5).

4 Streitigkeiten über die Errichtung des Betriebsrats für Hausgewerbetreibende werden gemäß § 93 Nr. 1 durch das Arbeitsgericht entschieden. Angestellten- und Arbeiterräte gibt es bei diesen besonderen Betriebsarten naturgemäß nicht. Deren Funktionen sind sinngemäß vom Betriebsrat auszuüben. Nach der V.D. vom 21. 4. 1920 (RGBl. S. 563; s. unten Anhang Nr. 3), sind das BRG. und die WahlD. entsprechend anwendbar.

#### § 4.

**Auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Nebenbetriebe<sup>1</sup> finden die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung<sup>2</sup>, daß bei der Zahl der Arbeitnehmer nur die ständigen<sup>3</sup> Arbeitnehmer berücksichtigt werden. In diesen Betrieben ist erst dann ein Betriebsobmann zu wählen, wenn mindestens zehn ständige Arbeitnehmer<sup>4</sup> vorhanden sind, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar<sup>5</sup> sind.**

1 Landwirtschaft ist diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, welche die Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen durch Bearbeitung und Ausnutzung des Grund und Bodens bzw. die Verwertung der gewonnenen Produkte zum Gegenstand hat, also Ackerbau, Wiesenbau, Weidenbau, Weinbau, feldmäßig betriebener Gartenbau (aber nicht Gärtnereien), Viehzucht (Düringer-Hachenburg-Geiler, Komm. zum HGB. § 3 Anm. 4). Forstwirtschaft ist die auf Erzeugung von Waldproduktion durch planmäßige Auf- und Abforstung gerichtete Tätigkeit (ebenda Anm. 5). Landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind nach § 918 R.D. Unternehmen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner

Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betreibt, z. B. Molkereien, Spiritusbrennereien, Gärtnereien (Wöbling-Schulz-Sell § 4 N. 1 Abs. 5). Eine Zuckerrübenfabrik ist, auch wenn selbstgebaute Rüben verwendet werden, selbständiger Gewerbebetrieb, kein Nebenbetrieb (Kiesche-Syrup-Krause § 4 N. 3).

2 Es sind also Betriebsräte bzw. -obleute zu wählen. Hinsichtlich der Abgrenzung des häuslichen Gefindes von den landwirtschaftlichen Arbeitern gab ein Regierungsvertreter folgende Erklärung ab:

„Unter dem Gefinde ist zu unterscheiden zwischen Dienstboten, die ausschließlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind — sie sind im Sinne des Entwurfs Arbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs — und zwischen Dienstboten, die ausschließlich im Haushalt des Arbeitgebers tätig sind. Sie sind nicht Arbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs. Endlich gibt es, und diese Fälle sind sehr zahlreich, Dienstboten, die sowohl im Haushalt wie im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind. Hier kommt es darauf an, wo die Dienstboten überwiegend beschäftigt sind. Sind sie überwiegend im Betriebe tätig, so gelten sie als landwirtschaftliche Arbeiter, sind sie überwiegend im Haushalt tätig, so gelten sie nicht als Arbeiter des Betriebs.“

3 Damit scheiden also die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter (Sachfengänger, Wanderarbeiter) aus der Berechnung aus. Nach den Ausführungsvorschriften zum Reichsiedlungsgesetz vom 26. 9. 1919 (Zentralbl. S. 1143) sind ständige landwirtschaftliche Arbeitnehmer solche, die mindestens ein Jahr ohne wesentliche Unterbrechung in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind; ständige forstwirtschaftliche Arbeitnehmer solche, die regelmäßig je 100 Tage mindestens 2 Jahre lang in einem forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Diese Begriffsbestimmung gilt auch hier (Feig-Sipler § 4 Anm. 5).

4 Angestellte und Arbeiter. Kommt bei landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten keine Einigung über einen gemeinsamen Betriebsobmann zustande, so sind nach § 2 zwei Betriebsobleute zu wählen (Wöbling-Schulz-Sell § 4 N. 4).

5 Unten S. 45 ff.



## § 5.

**Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt<sup>1</sup>.**

1 Das Sondergesetz ist noch nicht ergangen. Die von den Unternehmungen der See- und Binnenschifffahrt unterhaltenen, der Förderung des Schifffahrtsbetriebes dienenden Landbetriebe unterliegen der allgemeinen durch das Betriebsrätegesetz erfolgten Regelung der Vertretung der Arbeitnehmer (RUG. 11. 7. 28, RUG. 2, 125; RUG. 9. 8. 29, BenschSamml. 6, 391). Das noch zu erwartende Gesetz über See- und Binnenschifffahrt wird vielleicht gewisse Landbestandteile der Seeschifffahrt und verwandte Berufe, wie die Hafenarbeit, der Sonderregelung mitunterwerfen. Vorläufig fallen diese Anlagen indessen unter das gegenwärtige Gesetz. Doch liegt es nicht im Rahmen arbeitsgerichtlicher Zuständigkeit, für Binnenschifffahrtsbetriebe das BRG. in angepasster Form gelten zu lassen (RUG. 5. 12. 28, BenschSamml. 4, 246).

## § 6.

**Zur Wahrnehmung der besonderen<sup>1</sup> wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten<sup>2</sup> des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber sind in allen Betrieben, in deren Betriebsräten Arbeiter und Angestellte vertreten sind, Arbeiterräte und Angestelltenräte<sup>3</sup> zu errichten<sup>4</sup>.**

1 Die Frage, ob „besondere“ wirtschaftliche Interessen sowohl der Arbeiter wie der Angestellten vorliegen, ist lebhaft erörtert worden. Diesen „besonderen“ Interessen hatte die bisherige Gesetzgebung insofern Rechnung getragen, als die B. vom 23. 12. 18 Angestelltenausschüsse und Arbeiterausschüsse vorgesehen hatte. Die neue Regelung stellt einen Kompromiß zwischen der von der Regierung vertretenen Anschauung, die nur Betriebsräte, und jener, die nur gesonderte Arbeiter- und Angestelltenräte wünschte, dar. Unter den „besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten“ sind die aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Interessen der beiden Arbeitnehmergruppen zu verstehen (Flatow § 6 Anm. 3).

2 Gemäß § 1. Vgl. Begriffsbestimmung in §§ 11, 12.

3 Ursprünglich war bereits in § 6 die Grundlage für die Einrichtung von Gruppenräten bestimmt worden. Jetzt findet sich die Vorschrift hierfür in § 15 Abs. 3. Die Arbeiter- und Angestelltenräte sind jedenfalls nicht etwa nur Untergruppen des Betriebsrats; sie haben vielmehr nach §§ 78 ff. G.D. ihre eigenen, völlig selbständigen Befugnisse. Weitergehende Befugnisse als die in § 78 vorgesehenen können aus § 6 nicht abgeleitet werden (Wölb-ling-Schulz-Sell § 6 Anm. 2).

Vgl. auch § 15 Abs. 2, wo bestimmt ist, daß die Zahl der Mitglieder des Arbeiterrats und des Angestelltenrats sich nach den Grundsätzen für die Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 15 Abs. 1) bemißt.

4 Umfaßt der Betriebsrat nur Arbeiter oder nur Angestellte, so ist er zugleich Gruppenrat; aus dem Betriebsrat für Hausgewerbetreibende werden Gruppenräte nicht gebildet (Flatow § 6 Anm. 4). Beteiligt sich die eine Arbeitnehmergruppe nicht an der Wahl, so bleibt sie im Betriebsrat unvertreten; die von der andern Gruppe gewählte Betriebsvertretung ist vollgültiger Betriebsrat (L.G. I Berlin J.M.R. 1925, 215; L.G. Dortmund, Bensch-Samm. I, 328, J.M.R. 1923, 90; 1924, 1087; 1925, 214; 1927, 142).

Über Notstandsarbeiter s. § 1 R. 5.

### § 7<sup>1</sup>.

**In Betrieben, in denen zwei Betriebsobleute<sup>2</sup> gewählt sind, vertritt jeder von diesen die besonderen Interessen seiner Gruppe.**

**In Betrieben, in denen nur ein Betriebsobmann gewählt ist, vertritt dieser neben den gemeinsamen auch die besonderen Interessen jeder einzelnen Gruppe<sup>3</sup>.**

1 Der § 7 überträgt den Grundgedanken des § 6 auf jene Betriebe, in denen nur Obleute gewählt sind.

2 Es handelt sich um den Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2. Einigen sich die Mehrheiten der Arbeiter und Angestellten in Betrieben mit mindestens 5 wahlberechtigten Arbeitern und 5 wahlberechtigten Angestellten nicht, so wählt jede Gruppe ihren Obmann.

3 Ist nur ein Betriebsobmann vorhanden, so vereinigt er in seiner Person die Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrats, Arbeiterrats und Angestelltenrats (Feig-Sißler § 7).

### § 8<sup>1</sup>.

**Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten<sup>2</sup>, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.**

1 Diese Bestimmung, die dem Hilfsdienstgesetz den Begriff „wirtschaftliche Vereinigungen“ (für „Berufsvereine“) entnimmt, wahrt in Übereinstimmung mit der V. v. 23. 12. 18 (§ 13 Abs. 4) die Rechte der Gewerkschaften und sonstigen Berufsvereine. Das in § 152 Abs. 2 G.D. den Teilnehmern einer Vereinigung eingeräumte beliebige Rücktrittsrecht und die dort bestimmte Unklagbarkeit von Koalitionsabreden ist durch Art. 159 RWerf. außer Kraft gesetzt (RGZ. 111, 199).

2 Es muß sich um reine Arbeitnehmervereine handeln, die nur Arbeiter und Angestellte zu Mitgliedern haben und nur wirtschaftliche, nicht politische Ziele verfolgen. Die Mittel der Vereinigungen dürfen nur durch Arbeitnehmerbeiträge aufgebracht werden. Die Verfolgung kultureller oder religiöser Ziele als Nebenaufgabe ist nicht ausgeschlossen (Wöbling-Schulz-Sell § 8 Anm. 1). Die obigen Erfordernisse decken sich mit den vom Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 17. 2. 1927 aufgestellten (Feig-Sißler § 8 Anm. 1). Bei der Vertretung handelt es sich lediglich um die Wahrnehmung von Berufsinteressen, nicht um privatrechtliche Vertretung (Feig-Sißler a. a. D.; Flatow § 8 Anm. 3).

### § 9.

**Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes<sup>1</sup>.**

**Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe<sup>2</sup> und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung**

oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender<sup>3</sup> Gemeinden befinden.

1 Ein Betrieb im Sinne des § 9 BRG. ist eine Einheit, die sich aus gewissen Einrichtungen zusammensetzt. Solange die Einrichtungen nicht vollständig aufgelöst sind, kann man immer noch von einem — allerdings nur bis zu dieser Auflösung möglichen und daher zeitlich beschränkten — Fortbestehen des Betriebes sprechen (RAG. 15. 2. 28, RAG. 1, 195). Zum Begriff des Betriebes gehört zwar nicht das Vorhandensein eines Arbeitnehmers, doch kommen selbstverständlich für das BRG. nur Betriebe in Betracht, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden (Wöbling-Schulz-Sell § 9 Anm. 1). Die Betriebe des BRG. können auf jeden Zweck, nicht bloß auf wirtschaftlichen, gerichtet sein, wie sich aus § 67 BRG. ergibt. Keine Betriebe im Sinne des BRG. sind die Verbände der Reichswehr und der Flotte, soweit sie nicht Personen auf Privatdienstvertrag beschäftigen (Feig-Sißler § 9 Anm. 1). Die von den Unternehmungen der See- und Binnenschifffahrt unterhaltenen, der Förderung des Schifffahrtbetriebes dienenden Landbetriebe unterliegen der allgemeinen durch das Betriebsrätegesetz erfolgten Regelung der Vertretung der Arbeitnehmer (RAG. 11. 7. 28, RAG. 2, 125).

Der Betrieb ist unabhängig von der Person des Arbeitgebers; Besitzwechsel ist auf die Betriebsvertretung ohne Einfluß (Feig-Sißler § 9 Anm. 2). Über Fusion s. § 43. Eine örtliche Betriebseinrichtung ist als „Betrieb“ anzusehen, wenn sie auf einige Dauer zu einem bestimmten Zweck eingerichtet ist und der Führung eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist (RAG. 25. 9. 29, BenschSamml. 7, 90).

Der Vorsitzende des Betriebsrates hat nicht in erster Linie die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen. Laut § 1 BRG. wird der Betriebsrat „zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke“ errichtet. Es sind hier beide Aufgaben gleich-

wertig nebeneinandergestellt. Der Vorsitzende des BR. ist also verpflichtet, die Interessen des ganzen Betriebs wahrzunehmen, nicht denen der Arbeitnehmer den Vorzug zu geben (RAG. 29. 5. 29, RAG. 4, 88).

2 Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß mit Nebenbetrieben ein selbständiger wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, während Bestandteile keinem solchen besonderen Zweck dienen (RAG. 27. 2. 29, WenshSamml. 5, 318), und daß Bestandteile nicht ohne das Ganze bestehen können, während Nebenbetriebe einen selbständigen Charakter haben (Entsch. des RWirtschR. 14. 8. 20, JWR. 1920, 111).

Als Nebenbetriebe gelten insbesondere auch Anlagen, welche zur Erzeugung der Hilfsmaterialien oder zur Weiterverarbeitung von Resten und Abfällen dienen. Der Begriff ist besonders in der Landwirtschaft wichtig. Im Einzelfall kann fraglich sein, ob der landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb den Hauptbetrieb darstellt, was für § 4 wichtig ist. Hiernach fällt der als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb anzusehende industrielle Betrieb unter die für den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb gültigen Bestimmungen.

3 d. h. durch die Verkehrsverhältnisse eng miteinander verbunden (Platow § 9 Anm. 7). Vgl. § 11 Abs. 2. Bestandteile eines Unternehmens sind Einrichtungen, die sich als Hilfsbetrieb des Hauptbetriebs darstellen, wie z. B. Zeitungsfilialen einer Zeitung, Annahmestellen einer Färberei (Wöbling-Schulz-Sell § 9 Anm. 4); Betriebskrankenkassen sind Bestandteil der betreffenden Betriebe. Sind die Verkaufsstellen einer besonderen, von der Fabrik getrennten Zentraleitung unterstellt, die ihrerseits mit der Fabrik abrechnet, so handelt es sich um zwei völlig selbständige Betriebe eines Unternehmens (RAG. 9. 7. 30, RAG. 24, 30).

### § 10.

**Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte<sup>1</sup> mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgeber<sup>2</sup>.**

**Nicht als Arbeitnehmer gelten**

**1. die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter<sup>3</sup>,**